

# RS OGH 1980/4/28 12Os42/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1980

## Norm

StGB §81 Z1 A4

StGB §177

## Rechtssatz

Wenngleich extrem unfallträchtige Situationen im Straßenverkehr in der Regel eher der Bestimmung des § 81 Z 1 StGB als jener des § 177 StGB unterfallen werden, so können doch andererseits auch in diesem (Straßenverkehrsbereich) Bereich gemeingefährliche Verhaltensweisen in der Bedeutung der letztgenannten Strafnorm vorkommen. Hat der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten eine verschärfte Gefahrenlage für eine größere Zahl von Menschen (einen unbestimmten, aber auch einen bestimmbaren größeren Personenkreis) herbeigeführt, droht somit - gleichzeitig - das Hinauswachsen der zu befürchtenden Verletzungen (Tötungen) über mehrere Einzelverletzungen (Einzeltötungen), dann liegen nicht mehr (bloß) besonders gefährliche Verhältnisse, wie sie § 81 Z 1 StGB erfaßt, vor, sondern es wurde eine Gemeingefahr, wie sie für die im Abschnitt über die "Gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" charakteristisch ist, verwirklicht, auf welche § 177 Abs 1 StGB abstellt. (hier:

Autobusunfall mit neun Toten, zweiundzwanzig Schwerverletzten und sieben Leichtverletzten).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 42/80

Entscheidungstext OGH 28.04.1980 12 Os 42/80

Veröff: SSt 51/22 = EvBl 1980/204 S 612 = RZ 1980/43 S 179 = ZVR 1980/305 S 313 (mit Anmerkung von Liebscher)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0092254

## Dokumentnummer

JJR\_19800428\_OGH0002\_0120OS00042\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)